Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1883)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1883.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

Während des Berichtsjahres wurden keine in den hierseitigen Geschäftskreis einschlagenden Postulate gestellt.

Die beiden Postulate aus dem Vorjahre, bezüglich Erlass von gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher und über Pfandleihgeschäfte, harren noch ihrer Erledigung, weil der Vorsteher der Justizdirektion durch die Vorarbeiten zum Entwurf, zweitmalige Berathung desselben und endgültige Feststellung der Gesetzesvorlage betreffend «Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens», die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes betreffend «Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen», dessen erstmalige Berathung im Schoosse des Grossen Rathes, sowie durch die Mitwirkung an den Berathungen der Verfassungskommission in solchem Maße in Anspruch genommen war, dass es ihm an der erforderlichen Zeit und Muße zu den sachbezüglichen, umfangreichen Vorstudien absolut gebrach. Nachdem nunmehr die erwähnten Geschäfte theils erledigt sind, anderntheils mit Rücksicht auf die im Verfassungsentwurf in Aussicht genommene Einsetzung von Schuldbetreibungsbeamten füglich bis zu dem Zeitpunkte verschoben bleiben können, wo das Schicksal der Verfassungsrevision bekannt sein wird, ist die Gelegenheit zurückgekehrt, um der für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse so bedeutungsvollen Frage der Wuchergesetzgebung die ungetheilte Aufmerksamkeit zu schenken und wird die Justizdirektion es daran nicht fehlen lassen.

B. Gesetzgebung.

1. In zweiter Berathung endgültig festgestellte Gesetzesvorlage.

Die zweite Berathung des Gesetzesentwurfs betreffend «Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens» fand in den Grossrathssessionen vom Februar und März-April des Berichtsjahres statt. Derselben lagen bezüglich des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten eine von der Justizdirektion im Auftrage der grossräthlichen Kommission einheitlich ausgearbeitete Vorlage, umfassend die beiden Abänderungsentwürfe des Regierungsraths, sowie dessen Entwürfe «Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze» und Schluss- und Uebergangsbestimmungen» zu Grunde. In der Sitzung vom 2. April 1883 erfolgte die Schlussabstimmung, in welcher die Vorlage mit 114 gegen 2 Stimmen angenommen wurde.

Wie es bei Gesetzeswerken von solchem Umfange, die im bürgerlichen Rechtsleben tagtäglich zur mannigfaltigsten Anwendung gelangen, nicht anders möglich ist, musste es sich nach den Berathungen des Grossen Rathes darum handeln, die Redaktion des Gesetzestextes einer nochmaligen, genauen und gründlichen Durchsicht zu unterstellen, um vorhandene Unebenheiten auszugleichen und die Harmonie des Ganzen herbeizuführen. Diese Nacharbeit war um so mehr geboten, als die Vorlage nicht aus *einem* Gusse entstanden ist, sondern vielmehr als das Resultat wiederholter Revisionen eines bereits bestehenden Gesetzes sich präsentirt; aber gerade desshalb war sie um so mühevoller.

Der Grosse Rath hat auf den Antrag des Berichterstatters seiner Kommission ein solches Vorgehen gutgeheissen. Demzufolge berief die Justizdirektion eine neue Kommission zusammen, bestehend aus den Mitgliedern der Gesetzgebungskommission, den in Bern wohnenden Mitgliedern der grossräthlichen Kommission und einzelnen fachkundigen Mitgliedern des Grossen Rathes, welche an den Berathungen dieser Behörde hervorragenden Antheil genommen haben. Aus dieser letzten Handanlegung ist dann die Vorlage hervorgegangen, wie sie am 3. Juni 1883 zur Volksabstimmung gelangte. Das Volk ertheilte dem Gesetze die Sanktion mit 25,734 annehmenden gegen 14,112 verwerfende Stimmen.

2. In erster Berathung.

Im November 1881 unterzog der Grosse Rath den Entwurf eines Gesetzes betreffend «Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen» einer erstmaligen Berathung. Damals wurde grundsätzlich die Ermöglichung eines Nachlassvertrages behufs Verminderung der Geltstagserkennungen beschlossen. Dieser Beschluss einerseits, der eine annähernd vollständige Umarbeitung des Konkursverfahrens zur Folge hatte, — bei welcher Gelegenheit dann auch die Tendenz sich geltend machte, in Beseitigung des III. Buches des französischen Handelsgesetzbuches über die Falliten und den Bankerott, ein neues einheitliches Gesetz über das Konkursverfahren für den ganzen Kanton herzustellen, — sowie anderseits der Umstand, dass in dem Eingangs erwähnten Entwurfe keine Rücksicht genommen war auf die Einwirkungen, welche das mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Obligationenrecht bezüglich unseres bisherigen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen äussert, veranlassten die Justizdirektion zu einer durchgreifenden Umgestaltung des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Entwurfes. In Folge dessen unterbreitete der Regierungsrath am 17. März 1883 dem Grossen Rathe einen neuen Gesetzesentwurf über diese Materie. Der Grosse Rath trat in seiner März-April-Session auf die Behandlung des Gegenstandes ein, erklärte sie dann aber am Schlusse im allseitigen Einverständniss als erste Berathung. Im Laufe derselben brachte Herr Grossrath Ed. Müller den Anzug ein:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das gesammte Betreibungsverfahren besondern Beamten zu übertragen sei, und in welcher Weise dies eventuell geschehen könnte.»

Nun hat zwar der Grosse Rath diese Motion bis zur gegenwärtigen Stunde noch nicht behandelt; allein mittlerweilen nahm der angeregte Gedanke in den Verhandlungen der Vorberathungskommission und des Verfassungsrathes konkrete Gestalt an, indem im Verfassungsentwurfe der Satz aufgenommen wurde: «Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.» Selbstredend wird dieses Postulat, einmal gestellt, und auch wenn dasselbe im Verfassungsentwurfe nicht festgehalten werden sollte, eine nochmalige Umarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Folge haben. Die Justizdirektion erklärt sich nämlich ihrerseits mit einer solchen Organisation des Schuldbetreibungswesens vollständig einverstanden und wird den Versuch nicht unterlassen, sie in einem ausgearbeiteten Entwurfe den massgebenden Behörden zur Prüfung zu unterbreiten.

Aus den angeführten Gründen gelangte der bestehende Entwurf bisher nicht auf die Traktanden des Grossen Rathes zur zweiten Berathung und hat daher die Justizdirektion hiefür um Indemnitätsertheilung nachzusuchen.

II. Besonderer Theil.

Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Im Berichtsjahre waren keine derartigen Geschäfte zu erledigen.

Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Gegen einen Regierungsstatthalter wurde Klage geführt, weil er sich weigerte, einer bei ihm anhängig gemachten Klage gegen einen Einwohnergemeinderath die gesetzliche Folge zu geben, bevor der Beschwerdeführer für die Kosten des Verfahrens einen angemessenen Vorschuss geleistet habe. Diese Klage wurde begründet erklärt.

Gegen die Amtsführung eines Gerichtsschreibers wurden verschiedene Beschwerden eingereicht, die sich bei der angeordneten Untersuchung als begründet erwiesen. Da inzwischen die Amtsdauer dieses Beamten abgelaufen war, wurde von einer Disziplinar-Verfügung Umgang genommen, die Stelle aber mit einer andern Persönlichkeit besetzt.

Bei diesem Anlasse hatte es sich erzeigt, dass im betreffenden Amtsbezirke von den Gerichtsbehörden dem § 1 des Dekrets über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen vom 26. Mai 1873 keine Folge geleistet wurde, indem die Baarschaften aus gerichtlichen Liquidationen nicht bei der Amtsschaffnerei, sondern bei der Sparkasse des Bezirks deponirt wurden. Der Gerichtspräsident erhielt die Weisung, streng darüber zu wachen, dass in Zukunft der erwähnten gesetzlichen Vorschrift Folge geleistet werde.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Gegen Fertigungsbehörden langten im Berichtsjahre drei Beschwerden ein. Die eine Behörde hatte in ihrem Zeugniss zu einer Liegenschaftsbeschreibung bemerkt, die Grundsteuerschatzung sei richtig angegeben, doch seien seit der letzten Schatzung Umstände eingetreten, welche den Werth der zu verpfändenden Immobilien wesentlich verändern; der Verkaufswerth derselben würde höchstens die Hälfte der Grundsteuerschatzung erreichen.

In die wegen letzterer Bemerkung vom Verpfänder eingereichte Beschwerde wurde vom Regierungsrath nicht eingetreten.

Eine andere Fertigungsbehörde weigerte sich, in eine Liegenschaftsbeschreibung das vorgeschriebene Zeugniss auszustellen, in welchem u. A. bescheinigt werden soll, dass der Verpfänder in der Gemeinde als Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften angesehen sei, und begründete ihren Abschlag damit, dass der Verpfänder eben nicht als rechtmässiger Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaften angesehen werde.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsrath in dem Sinne zugesprochen, dass der betreffende Gemeinderath angewiesen wurde, das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniss in die Liegenschaftsbeschreibung einzutragen, wobei es ihm jedoch freistehen solle, zu bemerken, dass der Verpfänder zwar formell als Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaften angesehen, dass aber sein Eigenthumstitel nach der Ansicht des Gemeinderathes anfechtbar sei und voraussichtlich der gerichtlichen Kassation unterliegen werde.

Eine dritte Beschwerde, betreffend Verweigerung der Zufertigung von Liegenschaften, wurde zugesprochen.

Ferner gelangten zur Beurtheilung verschiedene Beschwerden gegen Grundbuchführer, von welchen folgende hervorgehoben werden:

Gegen einen Amtsschreiber wurde Beschwerde geführt, weil er im Nachschlagungszeugniss zu einem Kaufvertrage, in welchem eine Wittwe als Verkäuferin figurirte, bemerkt hatte, dass vor der Fertigung des Vertrages noch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Namens der minderjährigen Kinder des verstorbenen Sohnes der Verkäuferin einzuholen sei. Die Beschwerde wurde unbegründet erklärt und abgewiesen.

Ein Amtsschreiber hatte unterlassen, im Nachschlagungszeugniss zu einem Gantsteigerungsprotokoll eine auf der betreffenden Liegenschaft haftende Pfandschuld anzumerken. Die infolge dessen theilweise verlustig gewordene Gläubigerin führte gegen den Amtsschreiber Beschwerde. Letztere wurde zugesprochen und der Amtsschreiber für den entstandenen Schaden verantwortlich erklärt.

Ein anderer Amtsschreiber hatte sich geweigert, die Abtretung eines Schadlosbriefes im Grundbuch anzumerken, so lange sich der abtretende Schadlosgläubiger nicht darüber ausweisen könne, dass ihm infolge erlittenen Schadens ein wirkliches Forderungsrecht zustehe. Auf gestelltes Ansuchen wurde der Amtsschreiber angewiesen, den Schadlosgläubigerwechsel im Grundbuche anzumerken.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils mit Inbegriff des Amtsbezirkes Biel, zu Handen der Amtsschreiber, Amtsnotarien und Fertigungsbehörden, vom 13. Juni 1883, wurden die Amtsschreiber angewiesen, für Vorfertigungsgesuche jeweilen nur eine Gebühr von Fr. 1 zu beziehen und gleichzeitig verfügt, dass Zufertigungsgesuche auch bei Anlass der Errichtung eines Verpfändungsaktes angebracht werden können.

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung infolge Rekurserklärungen gelangten drei Fälle, in welchen allen die erstinstanzlichen Entscheide bestätigt wurden.

Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

4 Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen, von denen 2 zugesprochen, 2 dagegen abgewiesen wurden.

2 Gesuche um Revision von Vogtsrechnungen; das eine wurde bewilligt, das andere abgewiesen.

6 Beschwerden gegen Verhängung von Bevogtungen und provisorischen Einstellungen in der Vermögensverwaltung, von denen 1 zugesprochen, 5 dagegen abgewiesen wurden.

6 Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Verwaltungshandlungen. Davon wurden zugesprochen 1, abgewiesen 5.

Eine fernere Beschwerde gegen eine Vormundschaftsbehörde wegen einer Reihe pflichtwidriger Handlungen und Unterlassungen in Verwaltungsangelegenheiten veranlasste den Regierungsrath, über das Verhalten der betreffenden Vormundschaftsbehörde eine ausserordentliche Untersuchung anzuordnen. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt in das folgende Berichtsjahr.

35 Begehren um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen; hievon musste 1 wegen Nichtvorhandensein der gesetzlichen Requisite abgewiesen werden.

25 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende, von welchen 19 entsprochen und 6 abgewiesen wurden.

56 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige, von welchen 5 abgewiesen wurden, weil keine genügenden Gründe zur Entsprechung vorlagen.

15 Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen und Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

Ueber den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	430	232	174	58	66
Interlaken	728	415	261	141	13
Konolfingen	561	330	206	103	21
Oberhasle	242	57	25	32	43
Saanen	170	85	58	27	5
Ober-Simmenthal	222	173	56	71	46
Nieder-Simmenthal	200	96	82	14	3
Thun	521	286	243	43	14
	3074	1674	1105	489	211
II. Mittelland.					
Bern	540	236	194	42	7
Schwarzenburg	437	124	83	41	—
Seftigen	263	109	73	36	13
	1240	469	350	119	20
III. Emmenthal.					
Aarwangen	470	156	148	8	2
Burgdorf	502	269	265	4	—
Signau	726	282	191	91	86
Trachselwald	457	166	165	1	—
Wangen	412	137	116	21	22
	2567	1010	885	125	110
IV. Seeland.					
Aarberg	338	183	76	107	77
Biel	76	23	10	13	3
Büren	257	71	38	33	36
Erlach	171	66	44	22	13
Fraubrunnen	391	250	233	17	2
Laupen	157	41	38	3	8
Nidau	225	57	43	14	29
	1615	691	482	209	168
V. Jura.					
Courtelary	215	119	70	49	24
Delsberg	291	151	149	1	1
Freibergen	222	54	53	—	1
Laufen	104	60	41	18	1
Münster	375	185	150	35	5
Neuenstadt	143	86	73	13	9
Pruntrut	604	449	313	133	3
	1954	1104	849	249	44
Zusammenzug.					
I. Oberland	3074	1674	1105	489	211
II. Mittelland	1240	469	350	119	20
III. Emmenthal	2567	1010	885	125	110
IV. Seeland	1615	691	482	209	168
V. Jura	1954	1104	849	249	44
Summa	10,450	4948	3671	1191	553

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahre 1883 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 175,620, ohne die acht Vermächtnisse, deren Betrag nicht bekannt ist.

Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden 5 Notariatsprüfungen abgehalten und zwar: 4 in Bern und 1 für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 45 Kandidaten der Prüfung, von welchen 32 das Examen mit Erfolg bestanden haben.

Neue Amtsnotar-Patente sind 21 ausgestellt worden.

In der Berufsausübung mussten 6 Notare eingestellt werden.

Ferner musste gegen 2 Notare wegen Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen eingeschritten werden in der Weise, dass ihnen ernste Verweise ertheilt und sie für die Folgen ihrer Nachlässigkeiten verantwortlich erklärt wurden.

Nachdem die Satz. 687 C., handelnd von der Form notarieller Vertragsurkunden, durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vom 2. Christmonat 1882 eine veränderte Fassung erhalten, fand sich die Justizdirektion, um die verschiedenen Orts zu Tage getretenen Missverständnisse zu beseitigen und eine gleichmässige Praxis anzubahnen, veranlasst, durch Kreisschreiben vom 2. Juni 1883 den Regierungsstatthalterämtern, Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien, Amtsnotarien und Notarien des alten Kantonstheils und des Amtsbezirkes Biel die nöthigen Wegleitungen zu ertheilen.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre fanden statt:

Die periodische Wiederwahl von 6 Amtsschreibern und 2 Gerichtsschreibern, von welchen der eine nur provisorisch auf 1 Jahr gewählt wurde.

Die Neuwahl des Amtsschreibers von Seftigen und des Gerichtsschreibers von Laufen.

Die periodische Wiederwahl des Generalprokurators und von 3 Bezirksprokuratoren.

Ferner die periodische Wiederwahl des Sekretärs der Justizdirektion.

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten wurden anhängig gemacht und vom Regierungsrath oberinstanzlich beurtheilt 51. — In 32 Fällen erfolgte Bestätigung und in 19 Fällen Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Im Berichtsjahr musste die Einbürgerung eines Findelkindes vorgenommen werden. Dasselbe wurde nach der durch das Loos festgesetzten Rangordnung der Burgergemeinde Bern zugetheilt.

Eine fernere Einbürgerung fand statt infolge eines vom Bundesgericht entschiedenen Heimatrechtstreits zwischen den Kantonen Zürich und Bern. Die betreffende Person wurde in der Gemeinde Duggingen, Amts Laufen, wo ihr Vater heimatberechtigt war, eingebürgert.

Entlassungen aus dem bernischen Staatsverbande wurden, auf gestellte Ansuchen hin, ertheilt 8.

Handelsregister.

Durch das kantonale Einführungsgesetz zum Obligationenrecht wurde die Führung des Handelsregisters den Amtsgerichtsschreibern übertragen. Der Regierungsrath und die Justizdirektion, welch' letzterer Stelle die unmittelbare Aufsicht über die Registerführung zukömmt, erliessen die nöthigen Kreisschreiben und beschafften das erforderliche Buchführungsmaterial.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen:

A. Das Hauptregister, bestehend aus Journal, Firmenbuch und einem Heft für Prokuraertheilungen; in dasselbe sind alle Eintragungen aufzunehmen bezüglich der Geschäftsfirmen (O. R. 865, 2. und 4. Alinea), Prokuraertheilungen (O. R. 422), Kollektivgesellschaften (O. R. 552), Kommanditgesellschaften (O. R. 590), Aktiengesellschaften (O. R. 623), Kommanditaktiengesellschaften (O. R. 676), Genossenschaften (O. R. 680) und Vereine (O. R. 716).

B. Das besondere Register, bestehend aus einem chronologischen und einem alphabetischen Buch, für diejenigen Personen bestimmt, welche gemäss O. R. 865, 1. Alinea, die Eintragung verlangen, ohne einer der unter A. aufgezählten Kategorien anzugehören.

Während des Berichtsjahres fanden nachbezeichnete Eintragungen statt:

Amtsbezirk.	Register A.	Register B.
Aarberg	39	8
Aarwangen	194	2
Bern	623	17
Biel	408	6
Büren	45	3
Burgdorf	273	34
Erlach	37	—
Fraubrunnen	27	9
Frutigen	71	51
Interlaken	98	129
Konolfingen	241	40
Laufen	67	—
Laupen	68	126
Nidau	99	8
Oberhasle	8	8
Uebertrag	2298	441

Amtsbezirk.	Register A.	Register B.
Uebertrag	2298	441
Saanen	29	89
Schwarzenburg . . .	18	21
Seftigen	60	106
Signau	183	102
Obersimmenthal . . .	1	175
Niedersimmenthal . .	9	24
Trachselwald	82	3
Thun	128	230
Wangen	77	16
Courtelary	473	6
Delsberg	155	13
Freibergen	201	9
Münster	155	24
Neuenstadt	45	1
Pruntrut	225	4
Total	4139	1264

Auffallend, sowie auch bezeichnend für unsere Geld- und Kreditverhältnisse, ist die verhältnissmässig grosse Gesammtzahl der Eintragungen in das Register B (das sog. Wechselregister) und deren höchst ungleiche Vertheilung auf die einzelnen Amtsbezirke. Wir erblicken darin in erster Linie eine Nachwirkung der bisherigen allgemeinen Wechselfähigkeit; sodann will es uns scheinen, dass eine Grosszahl dieser Eintragungen nicht sowohl spontan erfolgt, als vielmehr das Resultat von Instigationen oder unrichtiger Auffassung über die Bedeutung des Handelsregisters sei. Die « Wechselregisterepidemie », wenn man diese ungesunde Erscheinung so nennen darf, trat am stärksten auf im I. Quartal des Berichtsjahres, in welchem 1194 Eintragungen erfolgten, während die übrigen 9 Monate zusammen nur noch 70 Eintragungen aufzuweisen haben.

Was die Führung der Register anbetrifft, so fanden im Berichtsjahre noch keine Inspektionen statt und ist daher ein bestimmtes Urtheil abzugeben nicht wohl möglich. Immerhin konnte aus der gepflogenen Korrespondenz mit dem schweizerischen Handelsdepartement und den einzelnen Registerführern die Beobachtung geschöpft werden, dass Letztere ihrer Aufgabe im Allgemeinen mit Verständniss und Takt nachgekommen sind. Die interessirten Kreise sind der eingeführten Neuerung nicht abhold und haben ihr, mit wenigen Ausnahmen, auch nicht Widerwillen entgegengetragen. Ordnungsbussen nach Artikel 864 O. R. wurden im Berichtsjahre noch keine verhängt, hauptsächlich von der Erwägung geleitet, dass eine rigorose Anwendung dieser Ordnungsvorschrift bei unserer, an die betreffende Institution bisher nicht gewöhnten Bevölkerung Unwillen erzeugen müsste und weil überdies diejenigen Fälle, in welchen sich, gegenüber den Aufforderungen der Registerführer zur Eintragung, Renitenzen zeigten, in ihrer Mehrzahl bezüglich der Eintragungspflicht als zweifelhaft angesehen werden konnten.

Vermischte Geschäfte.

Zur Erledigung gelangten zwei Gesuche um Korporationsrechtertheilung, Beiden wurde entsprochen. Das einte betrifft die « Gemeinnützige Gesellschaft » in Burgdorf, das andere den « Wildermeth'schen Kinderspital » in Biel.

Ferner langten ein und wurden erledigt zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Handänderungs- und andere Gebühren, Nachlassangelegenheiten von Landesabwesenden, Rogatorien u. s. w.

Bern, den 26. Mai 1884.

Der Justizdirektor:

Eggli.